

2. Immunität und Indemnität.

7 a) Art. 60 legt das Recht der Immunität fest. Allerdings ist dieses insofern beschränkt, als auch der Staatsrat zwischen den Tagungen die Aufhebung der Immunität beschließen kann. Selbst wenn diese Entscheidung der Bestätigung durch die Volkskammer bedarf, kann die Aufhebung der Immunität sehr leicht erreicht werden.

8 b) In der Voraufgabe (s. Erl. II 2 b zu Art. 60) wurde aus dem Schweigen der Verfassung zur Frage der Indemnität die Folgerung gezogen, daß die Abgeordneten der Volkskammer diese nicht genießen. Demgegenüber meinen die Verfasser des Lehrbuchs »Staatsrecht der DDR« (S. 313), die Immunität schließe die Indemnität ein. Sie beziehen sich da bei auf § 18 Abs. 3 GöV³. Dieser besagt aber lediglich, daß die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Hier ist eindeutig gesagt, daß auch nach Beendigung des Mandats eine strafrechtliche oder disziplinarische Verantwortlichkeit wegen der genannten Handlungen nicht geltend gemacht werden kann. Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen genießen also Indemnität. Immunität als persönliche Unverletzlichkeit genießen sie aber nicht. Diese geht weiter als die Indemnität, da sie jede strafrechtliche Verfolgung ausschließt, endet aber stets mit Beendigung des Mandats. Sie deckt sich also nur während des Bestehens des Mandats mit der Indemnität. Von der Indemnität kann da her nicht auf Immunität geschlossen werden, es sei denn, man verstünde etwas anderes unter diesem Begriff als herkömmlich. Die Verfasser des Lehrbuches relativieren ihre Ansicht auch dadurch, daß sie meinen, Äußerungen, die ein Abgeordneter in Verletzung seiner Abgeordnetenpflichten mache, unterlägen keinem Schutz. Das geht weit über die Ausnahme hinaus, die etwa Art. 46 Abs. 1 Bonner Grundgesetz hinsichtlich der verleumderischen Beleidigung macht. Die Indemnität im Sinne des Lehrbuches ist also so hohl, daß praktisch von ihr kaum etwas übrig bleibt. Insbesondere kann ein Volkskammerabgeordneter, der sein Mandat durch Abberufung verloren hat (s. Rz. 8-16 zu Art. 57), jederzeit wegen der Pflichtwidrigkeit, deretwegen er abberufen wurde, auch strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

9 3. Art. 60 Abs. 2 Satz 4 entspricht fast wörtlich dem Art. 67 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung von 1949. Nach § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974¹ unterliegen außerdem die den Abgeordneten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werdenden vertraulichen Materialien und Informationen der Geheimhaltung. Daraus kann geschlossen werden, daß für die Abgeordneten eine Geheimhaltungspflicht besteht. Dazu hat das Präsidium der Volkskammer die erforderlichen Festlegungen zu treffen (§ 44 Abs. 2 a.a.O.), näheres dazu ist nicht bekannt. Die Anzeigepflicht nach § 225 StGB wird wohl von dem Recht und der Pflicht auf Geheimhaltung nicht berührt, obwohl anders als für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (s. Rz. 16 zu Art. 85) das nicht ausdrücklich festgelegt ist.

4. Materielle Garantien.

10 a) Das Gebot in Art. 60 Abs. 3 Satz 1 soll den Volkskammerabgeordneten ermöglichen, ihre Tätigkeit auszuüben, ohne befürchten zu müssen, im Beruf oder auf irgendeine ande-

³ Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).